

5356/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider und Kollegen haben am 20. Jänner 1999 unter der Nr. 5615/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „großzügige Dauerurlaube für Gewerkschaftsfunktionäre“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie schon der Herr Bundesminister für Finanzen in seiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4953/J ausgeführt hat, wird im öffentlichen Dienst die Besoldung bzw. Entlohnung der Bediensteten durch Gesetze geregelt. Da den auf Dienststellenebene eingerichteten Personalvertretungsorganen keine Einflußnahme auf Gehalts- und Entlohnungsfragen möglich ist, wird dieser Einfluß von den ressortübergreifend tätig werdenden Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ausgeübt.

Dieser notwendige Interessenausgleich zwischen dem öffentlichen Dienstgeber und der Dienstnehmervertretung setzt die Unabhängigkeit ihrer Funktionäre

vom Dienstgeber und damit deren Freistellung vom Dienst voraus, um jederzeit und ohne zeitliche oder sonstige Beschränkung durch den Dienstgeber die Interessen der Dienstnehmer gegenüber dem Dienstgeber vertreten zu können.

Die Freistellung der in der überbetrieblichen Berufsvertretung des öffentlichen Dienstes tätigen Funktionäre der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst scheint mir daher in dem vom Ministerrat in seiner Sitzung vom 19. März 1968 beschlossenen Umfang gerechtfertigt.

Zu den Fragen 2 und 3:

In meinem Ressort ist nur ein Bediensteter zur Ausübung einer Funktion in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst freigestellt; es ist mir daher aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich, die Höhe des Personalaufwandes bekanntzugeben.

Zu Frage 4:

In Anbetracht der rund 180.000 Bundesbediensteten, die von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in über 3.600 Bundesdienststellen vertreten werden, wird die derzeitige Dienstfreistellungsregelung für Gewerkschaftsfunktionäre als durchaus gerechtfertigt angesehen; es besteht daher keine Absicht, die Dienstfreistellungsregelung einzuschränken

Zu den Fragen 5 und 6:

Zum Stichtag 1. Jänner 1999 sind vier Bedienstete des Ressorts für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Personalvertreter zu je 50 % vom Dienst freigestellt, bei Umrechnung ergeben sich daraus zwei gänzliche Dienstfreistellungen.

Zu Frage 7:

Die Personalvertretungsaufsichtskommission hat in ihrer am Sinn des Personalvertretungsgesetzes orientierten Entscheidung vom 17. Jänner 1985, A 36/84, die Rechtsauffassung vertreten, daß Teilfreistellungen von Personalvertretern zulässig sind. Da seitens meines Ressorts dieser Ansicht zugestimmt wird, wird entsprechend vorgegangen.

Zu den Fragen 8 und 9:

Der Personalaufwand für die teilweise dienstfreigestellten Personalvertreter betrug im Jahr 1998 S 1,341.543,5.

Zu den Fragen 10 und 11:

Die Kosten der Dienstreisen der Personalvertreter gemäß § 29 (1) Personalvertretungsgesetz seit 1990 könnten nur unter enormem Verwaltungsaufwand ermittelt werden, da sie nicht gesondert von anderen Dienstreisen erfaßt werden und daher sämtliche in Betracht kommenden Dienstreiseakten durchgesehen werden müßten.

Der Gesamtaufwand für Räumlichkeiten, die von den Personalvertretern (mit)benützt werden, kann nicht individualisiert werden; sonstige anfallende Kosten sind im Hinblick auf eine praktisch unmögliche Erfassung im einzelnen nicht nachvollziehbar. Dazu kommt, daß aufgrund der Skartierungsfristen nicht mehr alle notwendigen Unterlagen vorhanden sind.

Der Personalaufwand für jene zwei Bediensteten, die den Zentralausschüssen zur Bewältigung der Aufgaben beigegeben sind, kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekanntgegeben werden.

Zu Frage 12:

Ich halte die Einrichtungen der Gewerkschaften und Personalvertretungen, wie bereits ausgeführt, für notwendige Instrumente des Interessenausgleichs, denen gerade in unserer Zeit eine wichtige demokratische Funktion zukommt und deren Wirken darum auch weiterhin gesichert sein sollte.